Elektra Sins
ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT SINS

Basisprodukt KN – 2023

Gültig ab 1. Januar 2023

Einheitsprodukt für Kleinbezüger mit Energiebezug in Niederspannung

1. Anwendung

Dieses Produkt ist anwendbar für Haushaltungen mit oder ohne Raumheizung, Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäuser, das kleine und mittlere Gewerbe sowie für Gemeindezwecke, sofern die Leistungsbeanspruchung 30 kW nicht übersteigt oder bis zu einer max. Bezügersicherung von 80A. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

2. Energiepreise für Messung in 3 x 400 / 230 Volt

Diese Preise setzen sich zusammen aus einem Grundpreis, Energiepreis und dem Netznutzungspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh). Die bezogene Energie wird wie folgt verrechnet:

a) Basisprodukt
Einfamilienhäuser und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, sowie Gewerbebetriebe

	Energie-preise	Netznutzungs-preise	Total Strompreise	Total Strompreise
	exkl. MwSt	**exkl. MwSt**	**exkl. MwSt**	**inkl. 7.7% MwSt**
Tagpreis	6.85 Rp. / kWh	6.60 Rp. / kWh	13.45 Rp. / kWh	14.49 Rp. / kWh
Nachtpreis	4.95 Rp. / kWh	3.55 Rp. / kWh	8.50 Rp. / kWh	9.15 Rp. / kWh
Grundpreis pro Monat		CHF 9.00	CHF 9.00	CHF 9.69

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

Einspeisevergütungssystem (EVS), sowie ökologische Sanierung der Wasserkraft	2.30 Rp. / kWh	2.48 Rp. / kWh
Systemdienstleistungen nationaler Netzbetreiber (SDL)	0.46 Rp. / kWh	0.50 Rp. / kWh
Konzessionsabgabe an die Gemeinde	0.38 Rp. / kWh	0.41 Rp. / kWh

b) Produktezeiten

Tagpreis:	Mo - Fr	07.00 - 20.00 Uhr
	Sa	07.00 - 13.00 Uhr
Nachtpreis:	übrige Zeiten	

c) Blindenergie
Pro Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend cos φ = 0.93 betragen. Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die Elektrizitätsgenossenschaft Sins für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.
Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird wie folgt pro Blind-kWh (kVarh) verrechnet.

3.20 Rp. pro kVarh exkl. MwSt, 3.44 Rp. pro kVarh inkl. MwSt

Elektra Sins
ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT SINS

3. Allgemeiner Verbrauch in Mehrfamilienhäusern

In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, für den Betrieb der Ölheizungsanlage, elektrische Heizanlagen und für die Waschküche mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Preisen verrechnet.

4. Messeinrichtung

Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Dreisystemzähler 3 x 400 / 230 Volt gegen eine Gebühr pro Monat zur Verfügung. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezüger Bedienung mindestens CHF 58.15 (inkl. MwSt) pro Halbjahr resp. CHF 29.07 (inkl. MwSt) pro Quartal zu bezahlen.

5. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten. Die Festlegung der Sperrzeiten liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Über die Sperrung von Verbraucher mit einem Anschluss an 230V kann der Vorstand entscheiden.
Für die Bewilligung von Anschlüssen für elektrische Heizanlagen gelten besondere Anschlussbedingungen.

6. Rechnungsstellung

Die Abrechnung des Energiebezuges erfolgt halbjährlich. Vierteljährlich sind Akonto-Zahlungen zu leisten. Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins behält sich das Recht vor, andere Abrechnungsperioden anzuwenden. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen, ohne Abzug an die Elektrizitätsgenossenschaft Sins zu bezahlen. Findet die Zahlung nicht innert dieser Frist statt, so ist die Elektrizitätsgenossenschaft Sins berechtigt, Verzugszins zu fordern.

7. Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens **fünf** Werktage im Voraus der Elektrizitätsgenossenschaft Sins schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

In Ergänzung zum vorliegenden Produkt beruht das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitätsgenossenschaft Sins auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), www.elektra-sins.ch/Downloads.

5643 Sins, den 08.05.2023

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident	Die Aktuarin
Albert Amstutz	Gaby Burkard